SCHWEIZERISCHE STIFTUNG PRO VENEZIA

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerische Stiftung Pro Venezia, und gemäss dem Willen des Schweizerischen Bundesrates, wird eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 bis 89 ZGB mit Sitz in Bern errichtet.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung verfolgt den Zweck, zur Rettung der vom Zerfall bedrohten Stadt Venedig Gelder zu sammeln, sie im Rahmen der internationalen Hilfsaktion ihrer Bestimmung zuzuführen und gleichgerichtete Bemühungen in der Schweiz nach Möglichkeit zu koordinieren. Dieser Zweck kann erreicht werden insbesondere durch:

- Aufklärung der Oeffentlichkeit über die Bedeutung und Tragweite der internationalen Aktion zur Rettung Venedigs
- Beschaffung von privaten und öffentlichen finanziellen Mitteln
- Beteiligung an der Erforschung der wissenschaftlichen Voraussetzungen und Grundlagen der Rettungsaktion
- Durchführung von Restaurierungen geschichtlich oder kunstgeschichtlich bedeutender sakraler und profaner
 Baudenkmäler und Kunstwerke sowie weiterer Kulturwerke oder Beteiligung an solchen Restaurierungsarbeiten
- Vertretung der schweizerischen Bemühungen zur Rettung der Stadt Venedig gegenüber dem Ausland.

Art. 3 Vermögen

Der Stiftung wird ein Vermögen von Fr. 10'000.- schreibe Franken zehntausend gewidmet.

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Auschuss
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat umfasst mindestens elf Mitglieder.

Die Mitglieder werden durch Kooptation gewählt.

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und konstituiert sich selbst. Er legt die grossen Linien der schweizerischen Hilfeleistung an Venedig fest.

Er ernennt aus seiner Mitte den Ausschuss sowie die notwendig erscheinenden Arbeitsgruppen; in diese Arbeitsgruppen können auch Experten gewählt werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören.

 $\label{thm:continuous} \mbox{ Der Stiftungsrat kann f\"{u}r diese Gremien spezielle Reglemente erlassen. }$

Der Stiftungsrat nimmt Stellung zu den Berichten des Ausschusses und der Arbeitsgruppen sowie zur Rechnungsführung. Er wählt die Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat kann seine Entscheidungen auch auf dem Korrespondenzweg treffen.

Art. 7 Ausschuss und Sekretariat

Der Ausschuss vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Er führt mit seinem Sekretariat die laufenden Geschäfte.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 9 Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

Art. 10 Aenderung der Statuten

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Aenderungen der Statuten der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86 b ZGB zu beantragen.

Art. 11 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 12 Auflösung - Fusion

Die Stiftung wird aufgelöst, wenn ihre Aufgabe erfüllt ist oder wenn ihre Mittel erschöpft sind.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristichen Person mit gleichem oder ählichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Original ausgestellt durch Rudolf von Graffenried, Notar, Unterschrift 1050, und durch die Stifter am 3. Juli 1972 unterzeichnet. Vom Stiftungsrat in den Sitzungen vom 9. Mai 2014 und vom 29. Mai 2015 gutgeheissene geänderte Fassung.

Genehmigt durch das Eidgenössische Departement des Innern am 9. Dezember 2015.